



14/SN-123/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

12  
1. APR. 1985  
2. APR. 1985  
Verstelt: *Stromer*

*Dr. Hohenzgl*

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	RGp 1235/82/Ka/H	4171 DW	27.3.1985

Betreff  
Weingesetz-Novelle 1985;  
Begutachtungsverfahren

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oa Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:



Anlagen (25-fach)

1100-01/84



---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

---

**Bundeswirtschaftskammer**

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

12.601/01-I 2/85  
vom 7.2.1985

RGp 1235/82/Ka/BTV  
DW 4271

27. März 1985

Weingesetz-Novelle 1985;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oa Note übermittelten Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1985 beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Stellung zu nehmen wie folgt:

Der Entwurf enthält eine Reihe von Vorschlägen, die durchaus zu begrüßen sind und zumindest in ihrer Tendenz der Forderung nach einer modernen marktgerechten Regelung entsprechen. Bedauerlicherweise muß aber gleichzeitig festgestellt werden, daß gerade in wichtigen Punkten den begründeten Wünschen der Weinwirtschaft - sowohl der Produktion wie des Handels - in keiner Weise Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere für alle jene Bestimmungen, die die Kontrolle von Exportweinen betreffen. Die Forderung nach einem kostengünstigen und raschen Exportverfahren wird überhaupt nicht berücksichtigt und es ist ernsthaft zu befürchten, daß im Falle des Inkrafttretens der vorgesehenen Bestimmungen der Export noch mehr erschwert würde als dies derzeit ohnehin schon der Fall ist. Diese Mängel sind umso unverständlicher, als die in Rede stehenden Wünsche der Weinwirtschaft in den vergangenen Jahren wiederholt bei verschiedenen Besprechungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft deponiert worden waren. Aber auch bereits angekündigte Bestrebungen des Bundesministeriums selbst, eine administrative Erleichterung des Exportverfahrens auf der Basis des geltenden Rechts herbeizuführen, finden im vorgelegten Entwurf keinen Niederschlag.



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundewirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN

Telefon (0222) 65 05-0

- 2 -

Mit Befremden muß ferner festgestellt werden, daß entgegen der herrschenden Tendenzen der Strafrechtspolitik, die doch durch eine weitgehende Entkriminalisierung gekennzeichnet sind, eine durch nichts gerechtfertigte Verschärfung bei den Strafbestimmungen ins Auge gefaßt wird. So sollen die bisher der Verwaltungsbehörde zur Ahndung übertragenen Verstöße gegen das Weingesetz nunmehr ein Gerichtsdelikt darstellen. Darüberhinaus wird eine Verdoppelung der Höchststrafen vorgesehen. Die zwingende Urteilsbekanntgabe sowie der vorgesehene Entzug der Gewerbeberechtigung stehen mit der derzeitigen Strafrechtspolitik ebenfalls nicht im Einklang.

Im einzelnen wird zu den Punkten des Entwurfes wie folgt Stellung genommen:

### Zu Z 1

Im ersten Satz des § 1 Abs 1 lit b sollte bestimmt werden, daß die nach dieser Gesetzesstelle vorgesehene Verordnung so rasch wie möglich nach dem Antrag zu erlassen ist. Vor Festsetzung des Lesetermines durch das Land sollten jedoch die zuständige Handelskammer und Landwirtschaftskammer gehört werden.

In § 1 Abs 2 lit a sollten die Worte "verstärkter oder gezuckerter" Wein durch die Worte "versetzter Wein" ersetzt werden. Damit würde eine Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen für Dessertweine geschaffen. Zumindest in den Erläuterungen sollte festgehalten werden, daß bei lit b unter den natürlichen Stoffen auch Früchte und Beeren verstanden werden. Aus der Praxis ist bekannt, daß es hiezu in der Vergangenheit einige Male Schwierigkeiten bei der Interpretation gegeben hat.

Der geforderte Grundweinanteil bei alkoholarmen aromatisierten Weinen (§ 1 Abs. 2 lit c) wäre auf 50 vH herabzusetzen. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, alkoholarme Getränke in Verkehr zu bringen, die eine Geschmacksrichtung aufweisen, welche mit dem höheren Grundweinanteil von 70 vH nicht erzielt werden kann.



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 3 -

Derartige Produkte sind zB diverse Mischungen mit Limonaden oder Cola-Getränken, die in der BRD und in den USA schon produziert werden und beachtliche Markterfolge erreicht haben. Um den neuen Warengruppen den gewünschten Erfrischungseffekt verleihen zu können, sollte auch der Zusatz von CO<sub>2</sub> zulässig sein. Es sollte auch möglich sein, neben pflanzlichen Würzstoffen oder Auszügen auch Fruchtsäfte, Fruchtsaftkonzentrate oder Fruchtauszüge bzw andere natürliche Stoffe beimengen zu dürfen. Es ist zu erwarten, daß die aus der BRD und aus den USA bereits bekannten Getränke, wie zB die sogenannten "Weincooler" auch in Österreich Fuß fassen werden, wozu aber eben die angeführten Änderungen in diesem Punkt notwendig wären. Eine Markterschließung für diese "Weincooler" würde auch eine wesentliche Entlastung der Weinwirtschaft darstellen, weil große Mengen sogenannter kleiner Weine zu diesen Produkten verarbeitet werden könnten.

Der Klammerausdruck "Aperitif" müßte gestrichen werden. Dieser Ausdruck gibt Anlaß zu Verwechslungen mit Spirituosenaperitifs und könnte eine Einschränkung für zukünftige Marktchancen darstellen.

Von den beteiligten Wirtschaftskreisen wird dagegen Einspruch erhoben, daß die Herabsetzung des Alkoholgehaltes bei den alkoholarmen aromatisierten Weinen ausschließlich mit Traubenmost und alkoholfreien Weinen geschehen soll. Alkoholfreie Weine können nur von Großbetrieben mit kapitalaufwendigen Anlagen hergestellt werden. Klein- und Mittelbetriebe sind hiezu nicht in der Lage.

Weiters sollte im Zusammenhang mit diesem Punkt klargestellt werden, daß für die Erzeugung von Glühwein auch niedriggrädige alkoholarme Weine verwendet werden dürfen. Durch die Schaffung einer derartigen Möglichkeit würde auch ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, dem in den Medien häufig vorgebrachten Vorwurf des Alkoholmißbrauches auf Skipisten entgegenzuwirken.



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundewirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 4 -

Zur lit e) Perlwein wird eine Änderung auf 13 Rht Alkohol vorgeschlagen. Außerdem müßte ebenso wie bei der lit f) zum Ausdruck kommen, daß sich der vorgeschriebene Kohlensäureüberdruck auf den Zeitpunkt der Abgabe vom Erzeugungsbetrieb bezieht. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß der Produzent Druckverluste verantworten muß, die auf unsachgemäße Lagerung bei einem Abnehmer zurückzuführen sind und sich seinem Einfluß entziehen.

Anzumerken wäre, daß bei Änderungen der derzeitigen Bestimmungen wohl auch eine Änderung des Zollgesetzes für Schaumwein bzw der Erläuterungen hiezu notwendig wäre (bar statt atü). Es müßte nämlich gewährleistet sein, daß die bestehende Abgrenzung Schaumwein/Perlwein erhalten bleibt, damit nicht Perlwein unter das Schaumweinsteuergesetz fällt. Das Schaumweinsteuergesetz basiert bekanntlich auf den Zollpositionen für Schaumwein.

### Zu Z 4

Nach dem Entwurf soll in Hinkunft auch alkoholfreier Wein zugelassen sein. Diese Möglichkeit muß aber als nicht zielführend angesehen werden. Es darf daran erinnert werden, daß die Codex-Kommission etwa im Bezug auf alkoholfreies Bier bislang eine absolut ablehnende Haltung eingenommen hat. Grundsätzlich wäre es daher nur konsequent, einen bestimmten Mindestalkoholgehalt bei diesen Produkten vorzusehen. Sollte bei Wein eine Ausnahme erfolgen, müßte Analoges auch für andere Gruppen gelten. Solange diese Gleichstellung nicht gegeben ist, ist eine Zulassung von alkoholfreiem Wein abzulehnen.

### Zu Z 5

Das vorgesehene Verschnittverbot von Weiß- und Rotwein muß zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt werden, da eine ausreichende Versorgung mit inländischem Rotwein derzeit nicht gewährleistet ist. Für die Erzeugung von Roséwein, Wermutrosé oder Perlwein Rosé ist ein Verschnitt mit rotem Deckwein aus Gründen der Farbgebung notwendig. Jedenfalls muß gewährleistet sein, daß bei



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 5 -

Roséweinen (Sekt, Perlwein und Wermut) zum Zwecke der Farb- und Geschmackskorrektur ein Verschnitt von 2/3 Rot- bzw. Roséwein (hergestellt aus hellgekelterten Rotweinrebsorten) und 1/3 Weißwein (aus Weißweinrebsorten) vorgenommen werden kann.

### Zu Z 6

In Jahren, in denen die Reifeverhältnisse für alle oder einzelne Weinbaugebiete als ungünstig festgestellt wurden, müßte eine Erhöhung des Zuckergehalts um 7 kg/hl (geltende Regelung) gestattet bleiben.

### Zu Z 7

Die Bundeskammer spricht sich gegen die vorgesehene Regelung aus, derzufolge alkoholarmen aromatisierten Weinen nur Weindestillat von mindestens 58 Rht zugesetzt werden darf. Für die Sicherstellung der Alkoholgrädigkeit reicht Wein aus. Die Verwendung von Naturweinen für die Erzeugung von alkoholarmen versetzten Weinen würde durch eine solche Bestimmung in Frage gestellt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung unrealistisch wäre, da aus finanziellen Gründen (Monopolabgabe) dieser Zusatz ohnehin nicht zum Tragen komme.

### Zu Z 8

Den Definitionen für Traubenmost und Sturm wird grundsätzlich zugestimmt. Die Traubenmostregelung wäre jedoch dahingehend zu erweitern, daß der Alkoholgehalt geregelt wird (bis 1 Rht) und daß ferner eine Verkaufsfrist für die Zeit vom 1.8. bis 31.12. festgelegt wird.

Die Definition für Sturm wäre dahingehend zu ergänzen, daß nur Traubenmost der letzten Ernte verwendet werden darf. Auch hier wäre die genannte Verkaufsfrist vorzusehen.



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 6 -

### Zu Z 9

Die hier vorgesehenen Änderungen der Bezeichnungsregelung werden entschieden abgelehnt. Wie bereits erwähnt, ist derzeit eine ausreichende Versorgung mit inländischem Rotwein nicht gewährleistet. Da der Konsument aber an bestimmte Rotweintypen gewöhnt ist, würde er in Zukunft sicherlich nach wie vor zu diesen Weinen greifen. Die vorgesehene Änderung würde aber dazu führen, daß der Konsument unnötigerweise mit ausländischem Wein konfrontiert wird. Im übrigen ist festzuhalten, daß eine nichtdeklarationspflichtige Verschnittmenge lediglich zur Farbgebung des Weines und nicht zur Herstellung eines bestimmten Weintyps dient. Schließlich hätte die beabsichtigte Änderung auch außenhandelspolitische Folgen, da in Zukunft anstelle von Deckwein Trinkwein importiert werden würde.

### Zu Z 10

Die Einführung des Begriffes "Landwein" wird grundsätzlich befürwortet. Im Hinblick auf Exporterfordernisse wäre der vorgesehene Alkoholgehalt jedoch mit höchstens 12 Rht und der Gehalt an unvergorenem Zucker mit höchstens 6 g/l festzulegen. Anstelle der Regelung des zuckerfreien Extraktes bei Weiß- und Rotwein im § 19 Abs 2 lit f von 18 g/l wäre die international übliche Regelung von 12 g Restextrakt vorzusehen.

Die Aufnahme von Kabinett als unterste Prädikatsweinstufe wird abgelehnt. In diesem Zusammenhang wären auch alle anderen entsprechende Bestimmungen neu zu formulieren. Der vorgesehene Qualitätsdefinition des Kabinettweines könnte aufgrund der Exporterfordernisse nur dann zugestimmt werden, wenn dieser Kabinettwein in Zukunft als "Kabinettwein trocken" bezeichnet werden kann. Gleichzeitig müßte unter der Bezeichnung Kabinett oder Kabinettwein Wein dieser Art ohne Begrenzung des Restsüßgehalts von 6 g/l in Verkehr gebracht werden dürfen.

In § 19 Abs 5 lit d hätte es zu lauten "... oder durch Verschneiden mit Traubenmost oder Traubensaft derselben oder einer höheren Leseart hergestellt wurde ..."



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 7 -

In § 19 Abs 5 lit g hätte das Wort Kabinett zu entfallen, da nach unserer Auffassung Kabinettwein nicht als Prädikatswein gelten soll.

### Zu Z 10 und 12

Wie bereits eingangs ausgeführt, stellt die vorgesehene Neuregelung der Vergabe des Weingütesiegels sowie die Schaffung einer amtlichen Prüfnummer keineswegs eine Erleichterung des Exportverfahrens dar. Vielmehr ist zu befürchten, daß es zu einem zusätzlichen Verfahrensaufwand kommt, welcher noch zeit- und kostenintensiver als der bisherige ist. Ferner ist die Verwendung von amtlichen Prüfnummern, Weingütesiegel oder Weingütesiegelnummern völlig unübersichtlich. Die vorgeschlagenen Regelungen sind offenbar auch nicht überdacht, da es völlig unverständlich sein muß, daß für die Vergabe des Weingütesiegels nur mehr eine Anstalt zuständig wäre, während für die Vergabe der amtlichen Prüfnummer wohl Untersuchungsanstalten genannt werden, nirgends jedoch geregelt wird, um welche Anstalten es sich handelt. Auch eine unterschiedliche Untersuchungsform für Weingütesiegel und amtliche Prüfnummer wäre unverständlich. Völlig entbehrlich ist aber auch die zwingende Verständigung der Bundeskellereinspektoren durch die Untersuchungsanstalt. Gerade diese Regelung zeigt die Tendenz des Entwurfes auf. Es geht hier offenbar nur um die Schaffung von mehr Kontrolle und nicht um die Förderung von Exporten. Es darf auch angemerkt werden, daß die vorgesehene Änderung des § 30 Abs 12 abzulehnen ist (zwingende Befassung der Kostkommission). Neben anderen Unstimmigkeiten erscheint auch die Regelung des § 19 a Abs 7 zum Teil unverständlich.

Die vorgesehenen Neuregelungen werden mit Rücksicht auf diese Ausführungen entschieden abgelehnt. Sollte im Zuge der noch notwendigen Diskussion keine bessere Lösung gefunden werden, würde folgende Regelung vorgeschlagen:

1. Das Weingütesiegel bleibt wie bisher. Anstelle der Wortbildmarken könnten auch die Worte "amtlich kontrollierte Qualität" oder eine Abkürzung unter gleichzeitiger Anführung der Nummer verwendet werden.





---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

---

**Bundeswirtschaftskammer**

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 8 -

2. Prädikatswein, der exportiert wird (sowohl Tank als auch Flaschenwein), wäre zwingend mit dem Weingütesiegel oder der genannten Wortbezeichnung zu versehen.
3. Qualitätswein, der exportiert wird, kann mit dem Weingütesiegel oder der Wortabkürzung versehen werden. Wurde um das Weingütesiegel eingereicht, so ist es jedenfalls zu verwenden.
4. Zur Beschleunigung des Verfahrens wären weitere Anstalten als die bisher zugelassenen heranzuziehen. Neben den staatlichen Untersuchungsanstalten wären auch private Anstalten, wie etwa die Lebensmittelversuchsanstalt, 1190 Wien, Blasstraße 29, heranzuziehen.

Zu Z 13

Hier müßte noch geklärt werden, welche die mit den Aufgaben dieses Bundesgesetzes betrauten Stellen sind.

Zu Z 14

Die Angabe des Importeurs auf dem Flaschenschild muß abgelehnt werden, da insbesondere bei Kleinimporten von Flaschenwein eine Umetikettierung nicht möglich ist.

Zu Z 15

Diese Bestimmung hätte zu lauten:

"Der Abverkauf von "Heurigen" an den Letztverbraucher über ...."

Zu Z 16

Die Verwendung der Bezeichnung "Erzeugerabfüllung" auch für Winzergenossenschaften wird entschieden abgelehnt, da diese Organisationen letztlich funktionell wie Großhandelsbetriebe gewertet werden müssen. Diese Bezeichnungsmöglich-



---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

---

**Bundeswirtschaftskammer**

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 9 -

keiten würde für Winzergenossenschaften einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil darstellen. Einer derartigen Regelung könnte nur zugestimmt werden, wenn auch der traubenaufkaufende Handel, der aus den gekauften Trauben Wein erzeugt, ebenfalls diese Bezeichnung verwenden dürfte.

Derzeit geschützte Marken, insbesondere Wortverbindungen mit "Bergwein", wären als weiterhin zulässig zu erklären. So ist zB die Marke "Prickelnder Bergwein" seit 1948 für einen Hersteller markenrechtlich geschützt. Die Interessen zumindest dieses Unternehmens könnten allenfalls auch dadurch gewahrt werden, daß § 21 Abs 11 zum Ausdruck brächte, daß versetzte Weine nicht Bergweine sind.

#### Zu Z 18

Es wird vorgeschlagen, hier auch das Wort "Obstwermut" einzufügen.

#### Zu Z 19

Der bisherige § 24 Abs 4 sollte unverändert bleiben. Obstweine sind Naturprodukte, die in altüberlieferter Weise erzeugt werden. Ein Hinweis auf die Echtheit oder Naturreinheit ist unbedingt erforderlich, um diese Produkte überhaupt absetzen zu können. Außerdem wird vorgeschlagen, in § 24 Abs 3 den letzten Satz wie folgt zu ändern: "Für alle Arten dieser Schaumweine ist auch die Bezeichnung Fruchtschaumwein zulässig".

#### Zu Z 20

Für die vorgesehene ausdrückliche Regelung der Hilfeleistung für den Kellereinspektor wird überhaupt keine Notwendigkeit gesehen, da die bisherigen Bestimmungen ausreichen.

#### Zu Z 21

Der vorgesehenen Weiterbildung für Koster könnte nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, daß nicht zusätzliche finanzielle Belastungen im Wege der



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundewirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
- Telefon (0222) 65 05-0

- 10 -

Gebührenvorschreibungen erfolgen. Die Festlegung eines Pegelweines im Verordnungswege muß als völlig unpraktisch abgelehnt werden.

### Zu Z 22

Die zwingende Vorstellung eines Weines bei einer Kostkommission für die Verleihung des Weingütesiegels wird entschieden abgelehnt. Offenbar soll die bisher gesetzlich nicht gedeckte Praxis der Untersuchungsanstalten dadurch legalisiert werden. Nach Auffassung der Bundeskammer sind die Leiter der Untersuchungsanstalten bestens geschulte Fachleute, die allfällige Weinfehler auch ohne Kostkommission sensorisch feststellen können. Nur in Zweifelsfällen wäre, wie es das Gesetz vorsieht, eine Kostkommission zu befassen. Aufgrund der bisherigen Praxis müßte nämlich der sicherlich unzutreffende Schluß gezogen werden, daß sämtliche Weine, für welche das Weingütesiegel beantragt wurde, in sensorischer Hinsicht bedenklich wären. Schließlich ist es gerade dieser Umstand, der das Exportverfahren so zeit- und kostenaufwendig macht. Die Untersuchungsanstalten sollen nicht aus dem Weinexport finanziert werden.

### Zu Z 23

Bezüglich § 33 Abs 2 lit b hätte es bei der geltenden Regelung zu bleiben. Die vorgesehenen Regelungen sind praktisch unkontrollierbar und auch nicht notwendig.

### Zu Z 25

Die Meldepflicht an das Bundesministerium bei Importen muß als zusätzliches administratives Erschwernis abgelehnt werden. Unklar ist, ob die Meldung an den Kellereiinspektor, wie sie bisher vorgesehen ist, dadurch entfallen soll. Ferner ist die Angabe des Betriebes, für den der Importwein bestimmt ist, in der Praxis unmöglich, da der Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr seinen Abnehmer in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht kennt.



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 11 -

### Zu Z 27

Die vorgesehene Regelung, für sämtliche Weinexporte Untersuchungszeugnisse auszustellen, und zwar auch für Länder, die solche Zeugnisse gar nicht verlangen, muß als weiteres Exporthemmnis abgelehnt werden. Ergänzend wäre aber zu den §§ 37 und 38 zu sagen, daß weitere Anstalten für die vorgesehenen Untersuchungen heranzuziehen wären. Vorrangig böte sich die auf Getränke spezialisierte Versuchstation für das Gärungsgewerbe, Wien 18, Michaelerstraße 25 und die Lebensmittelversuchsanstalt, Wien 19, Blasstraße 29, an. Es ist nicht einsichtig, warum solche staatlich autorisierte Anstalten, die über ausgezeichnetes know-how und über beste technische Einrichtungen verfügen, nicht auch zur Durchführung von Untersuchungen nach § 38 Abs 1 herangezogen werden sollten.

Zusammenfassend muß aber gesagt werden, daß eine Ausweitung der Untersuchungspflicht von Exportweinen als Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation keineswegs akzeptabel erscheint. Die Erläuterungen geben hiezu keinerlei Begründung. Das Erfordernis der Untersuchung bringt nicht nur eine Verzögerung, sondern auch beträchtliche Mehrkosten (Gebühren für die Untersuchungsanstalt und für Zollorgane), die die Ausfuhr von Kleinsendungen beträchtlich erschweren.

Zur Illustration, wie unausgegoren die vorgesehene ausnahmslose Untersuchungspflicht für Exportwein ist, sei darauf hingewiesen, daß Weinlieferungen zB für Messen und Ausstellungen sogar im wichtigsten Exportmarkt, nämlich in der EG, die aufgrund ihrer Weinmarktordnung besonders strenge Kontrollvorschriften kennt, von der Vorlage eines Analysenzertifikates V.I.1 ausgenommen sind. Ausnahmeregelungen gelten auch für Kleinsendungen, für im Reiseverkehr zum persönlichen Bedarf eingebrachten Wein, etc. Auch in Österreich sieht § 37 Abs 8 einführseitig Ausnahmeregelungen vor. Während einführseitig ausländischer Wein also nicht von kontrollierter Qualität zu sein braucht, soll ausfuhrseitig österreichischer Wein offenbar exzessiv kontrolliert werden.




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
 Telefon (0222) 65 05-0

- 12 -

Bei dieser Gelegenheit sollten schließlich eine Reihe von Ausdrücken im Weingesetz den zutreffenden Begriffen in anderen außenhandelsrelevanten Normen sprachlich angeglichen werden. An mehreren Stellen des Weingesetzes (zB § 38 Abs 2, 3 und 5, § 17 Abs 1) findet sich der Ausdruck "Herkunft". Gemeint ist aber offenbar "Ursprung" im Sinne des § 4 Abs 3 ZollG bzw § 24 HStatG. Unter Herkunft wird nämlich jenes Land verstanden, aus dem eine Ware versandt wurde. Der Ausdruck Herkunft hat also mit dem Erzeugungsvorgang nichts zu tun. Der Ausdruck Herkunft im Weingesetz sollte also zur Vermeidung von Mißverständnissen durch den Ausdruck Ursprung ersetzt werden.

Weiters wird im § 38 Abs 1 davon gesprochen, daß Untersuchungsanstalten Zeugnisse für die Ausfuhr österreichische Weine ausstellen. Andererseits wurde durch § 16 Abs 5 HKG den Kammerämtern der Landeskammern im übertragenen Wirkungsbereich die Befugnis erteilt, "Zeugnisse über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens" auszustellen, worunter insbesondere Zeugnisse für den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu subsumieren sind. In diesem Sinne wurde auch im Briefwechsel EG-Österreich betreffend das Preisgarantieabkommen für Wein, BGBl 156/1971, bestätigt, daß die erforderliche Ausfuhrbescheinigung von den Handelskammern ausgestellt wird, während die Untersuchungsanstalten Analysezertifikate ausstellen. In § 38 Abs 1 sollte dementsprechend klargestellt werden, daß die Untersuchungsanstalten Analysezertifikate für den Export von Wein ausstellen.

### Zu Z 29

Statt Großversuche sollte es "Versuche" heißen, da nicht klar ist, was ein Großversuch ist.

### Zu den Z 30, 31 und 32

Es besteht nach Auffassung der Bundeskammer zwar keine Notwendigkeit für eine Haustrunkregelung, doch sollte hier jedenfalls eine Übergangslösung bis 1990 vorgesehen werden.



---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 13 -

### Zu den Z 34 bis 37

Wie bereits einleitend ausgeführt, wird die Verschärfung der Strafbestimmungen abgelehnt. Dies betrifft sowohl die Ausdehnung der Gerichtskompetenz als auch die Verdoppelung der vorgesehenen Höchststrafen. Gerade in einer Zeit, in der im zunehmendem Maße der Trend von Gerichts- zu Verwaltungsstrafen geht und eine Entkriminalisierung verlangt wird, muß die vorgesehene Verschärfung zurückgewiesen werden. Auch die zwingende Urteilsveröffentlichung ist nicht akzeptabel. Die bisherige Kann-Bestimmung reicht völlig aus. Dies gilt auch für den zwingenden Entzug der Gewerbeberechtigung bei bestimmten Verurteilungen.

Im Zusammenhang mit einer geplanten Novellierung wäre auch der nachstehende Regelungswunsch vorzutragen:

Für Sektgrundwein sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Trauben vor dem offiziellen Leseterminen geerntet werden dürfen. Es ist nämlich in gewissen Erntejahren für die Sekterzeuger wichtig, daß sie die Trauben ernten können, bevor die natürliche Vollreife eintritt. Dadurch haben die Sektgrundweine weniger Zucker und mehr Säure, was produktionstechnische Vorteile bringt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde bereits wiederholt auf nicht im Entwurf enthaltene Novellierungswünsche verwiesen. Abgesehen von diesen Forderungen darf nachstehend ein weiterer Katalog von Novellierungswünschen angeführt werden:

1. Bei amtlichen Probebeziehungen durch den Kellereiinspektor wären diese anonym bei den zuständigen Untersuchungsanstalten zur Untersuchung einzureichen. Ergibt sich aufgrund der Untersuchung der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Weingesetz, wäre dies dem Kellereiinspektor von der Untersuchungsanstalt anzuzeigen und dieser hätte bei der zuständigen Strafbehörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) Anzeige zu erstatten.




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
 Telefon (0222) 65 05-0

- 14 -

2. Neuregelung der Kostkommission durch Schaffung eines Instanzenzuges zu einer Oberkommission. In diesem Zusammenhang müßte auch die Geschäftsordnung neu geregelt werden.
3. Änderung der Großlagenbezeichnung - Wegfall des Wortes "Großlage" bei gleichzeitiger Verwendungsmöglichkeit näherer geographischer Herkunftsbezeichnungen.
4. Bei Überschwefelung soll wie bei Überzuckerung eine Rückverschnittsmöglichkeit eingeräumt werden. Entsprechende Änderungen in § 42 wären vorzunehmen.
5. Ferner wären die derzeit festgelegten Weinbaugebiete zu überdenken und die Schaffung größerer Weinbaugebiete anzustreben. Konkret dürfen dabei folgende Zusammenlegungen vorgeschlagen werden:

Gumpoldskirchen und Vöslau	- "Gumpoldskirchen"
Krems, Langenlois und Klosterneuburg	- "Krems"
Falkenstein und Retz	- "Weinviertel"
Südsteiermark und Klöch-Oststeiermark	- "Klöch-Südsteiermark"

6. Gerade im Hinblick auf Exporte wäre auch das Sortenverzeichnis in § 6 der Weinverordnung neu zu fassen. In erster Linie müßten sämtliche im Qualitätsweinabkommen mit der EG für Österreich festgelegte Sorten auch in die Weinverordnung aufgenommen werden.

Ferner wären für bereits angeführte Sorten auch ihre Synonyme in den Verordnungstext aufzunehmen:




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN

Telefon (0222) 65 05-0

- 15 -

Grüner Veltliner	- Veltliner
Müller-Thurgau	- Rivaner
Weißer Burgunder	- Weißburgunder - Pinot blanc
Blauer Burgunder	- Blauburgunder - Pinot noir
Morillon	- Pinot Chardonnay
Welschriesling	- Riesling
Ruländer (Grauer Burgunder)	- Edelklevner - Pinot gris
Merlot	
Cabernet	

Schließlich wird auch vorgeschlagen, dem § 22 "Obstwein" einen neuen Abs 9 anzufügen:

"(9) Fruchtperlwein ist jenes Produkt, welches aus Steinobst, Steinobstwein oder aus Beerenobst oder Beerenobstwein hergestellt ist und die in § 1 Abs 2 lit e angeführten Werte nicht unterschreitet."

Im § 14 Abs 2 wären nach den Worten "aromatisierter Wein" einzufügen "sowie Wermutwein (Vermouth bzw Wermut)".

Zu § 42 wäre ergänzend zu bemerken:

Auch Wermut, Dessert- und Perlwein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker und Alkohol die vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, dürften allein deshalb noch nicht als verfälschte Weine angesehen werden. Diesbezüglich unterbreitete Vorschläge zur Wiederherstellung der Verkehrsfähigkeit sind von Experten bei der Weinenquete im Jahre 1983 übereinstimmend akzeptiert worden. Es wird ersucht, diese Änderung nunmehr in § 42 vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Novellierung des Weingesetzes wäre auch § 7 Weinverordnung zu ändern. Abs 2 schreibt vor, daß die Bezeichnung des





---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05-0

- 16 -

Schaumweines am oberen Rand des Flaschenschildes in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen ist.

Es hat sich gezeigt, daß der solcherart vorgeschriebene Balken am oberen Rand des Flaschenschildes mit modernen Marketingkonzepten nicht in Einklang steht und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Schaumweine auf Exportmärkten nachweislich beeinträchtigt. Es wird daher beantragt, wie folgt zu formulieren:

"Die Bezeichnung ist im Flaschenschild derart anzubringen, daß sich die Schrift vom Untergrund deutlich sichtbar abhebt."

Die in Aussicht genommenen Änderungen sollten auch zum Anlaß einer Neuregelung des § 30 Abs 10 genommen werden. Die genannte Bestimmung deckt sich materiell mit der schon seit langem und gerade jüngst im Zusammenhang mit Verfahren vor dem VfGH und dem EuGH angegriffenen § 48 LMG. Bei beiden Bestimmungen hat es sich entgegen der erklärten Absicht des Gesetzgebers herausgestellt, daß durch diese Vorschriften in der Praxis ein eklatantes Übergewicht des Anzeigegutachters im Verfahren entsteht, da dieser gleichzeitig die Funktionen des Anzeigers, Anklägers und in der Regel des einzigen Gutachters und amtlichen Sachverständigen bekleidet. Ein vom Beschuldigten nominierter Gutachter wird, wenn überhaupt, meist nur als Zeuge vernommen. Diese Kopflastigkeit des Verfahrens zu Lasten des Beschuldigten widerspricht den Prinzipien eines Rechtsstaates.

Die im Schrifttum bereits geäußerten schweren Bedenken gegen § 48 LMG beziehen sich selbstverständlich ebenso auf § 30 Abs. 10 Weingesetz. Eine Bereinigung dieser Situation für den Bereich des LMG ist aufgrund der beim VfGH und beim EuGH anhängigen Verfahren zu erwarten. Die Bundeskammer hält es für zweckmäßig, diese Situation auch bei der aktuellen Weingesetz-Novelle zu berücksichtigen.



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundewirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN

Telefon (0222) 65 05-0

- 17 -

Die Bundeskammer ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die Komplexität der geplanten Novellierung und der hiezu von verschiedenen Seiten zu erwartenden Abänderungswünsche eine umfassende Erörterung des Entwurfes bzw der Ergänzungswünsche dringend geboten wäre. Außerdem darf die Bundeskammer bereits jetzt anmelden, daß es notwendig sein wird, die Weingesetz-Novelle vor Verabschiedung im Nationalrat durch einen Unterausschuß des Nationalrates behandeln zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

*[Handwritten signature of the President]*

*[Handwritten signature of the Secretary General]*



Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern  
 Bundessektion Handel  
 Bundessektion Gewerbe  
 Bundessektion Industrie  
 Bundessektion Fremdenverkehr  
 Bundesgremium Weingroßhandel  
 HA-Abteilung  
 Presse-Abteilung  
 Herrn Gen.-Sekr.DDr.Kehrer  
 Herrn Gen.-Sekr.-Stv.Dr. Reiger  
 Frl. Mayer, Präs.-Abteilung (45 Stück)